Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/30 4Ob154/93 (4Ob155/93), 4Ob221/01f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1993

Norm

UWG §9a Abs2 Z7
UWG §9a Abs2 Z8

Rechtssatz

Nach dem erklärten Zweck des § 9 a Abs 2 Z 8 UWG sollten - wie auch in § 9 a Abs 2 Z 4 UWG - geringwertige Zuwendungen vom Zugabenverbot ausgenommen werden. Gewinnspiele, bei denen der Anlockeffekt im Hinblick auf den Gesamtwert der ausgespielten Preise und die hohe Zahl der möglichen Teilnehmer gering ist, sollten daher nicht mehr untersagt sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 154/93
  Entscheidungstext OGH 30.11.1993 4 Ob 154/93
- 4 Ob 221/01f
  Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 221/01f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079476

Dokumentnummer

JJR_19931130_OGH0002_0040OB00154_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at